

Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wird in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.

(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Seniorengremiums in der Landesseniorenvertretung NRW entstehen (§ 7 der Satzung) werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde

(1) Die Seniorenvertretung beschäftigt sich mit allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen, insbesondere in Bereichen, wie z.B.

- ☒ Stadt- und Verkehrsplanung
- ☒ ÖPNV und Verkehrssicherheit
- ☒ Altenwohnungen und Altenpflege
- ☒ Freizeit- und Sportangebote
- ☒ Sozial- und Gesundheitswesen
- ☒ Weiterbildung und Kultur

(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Rat der Gemeinde wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen. Die Eingaben werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung weitergeleitet. Andererseits ist sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

(1) Der Seniorenvertretung gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt 5 Seniorenvertreter an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

(1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich in der öffentlichen Versammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt.

Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates in der Wahlperiode 2009-2014. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt die/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl in der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung.